

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM

BEBAUUNGSPLAN "IM KLEINEN BRÜHL, NEUAUFSTELLUNG"

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 15.12.2011

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN "IM KLEINEN BRÜHL, NEUAUFSTELLUNG"

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 15.12.2011

Seite - 1/1 -

1 Dachformen

Zulässig sind bei den Hauptgebäuden nur geneigte Dächer zwischen 20° und 45°. Nebengebäude (Garagen, Lagerschuppen etc.), ausgenommen Carports, müssen eine Dachneigung von mindestens 20° aufweisen. Als Carports werden überdachte PKW-Stellplätze definiert, die mindestens an zwei Seiten offen sind.

2 Dachgauben

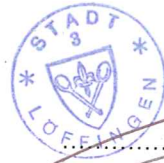
Die Länge von Dachgauben darf insgesamt 2/3 der Länge der jeweils zugehörigen Gebäudeseite (Außenwand bis Außenwand) nicht überschreiten. Dieses Maß gilt für die Summe aller Gauben auf einer Dachseite.

Zwischen der Oberkante First und dem oberem Gaubenansatz muss mindestens 0,5 m Dachschräge vorhanden sein.

3 Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gemäß § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze je Wohnung festgelegt. Bei der Stellplatzberechnung entstehende Bruchzahlen sind aufzurunden.

Löffingen, den 15.12.2011



(Brugger, Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Festsetzungen dieser Satzung mit den dazugehörigen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Löffingen übereinstimmt.

Löffingen, den 22.12.2011



(Brugger, Bürgermeister)

Rechtskräftig

durch Bekanntmachung vom 02.01.2012

Löffingen, den 02.01.2012



(Brugger, Bürgermeister)